

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 154.

Dienstag den 2. Juni.

1868.

## Bekanntmachung, die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste betreffend.

Auf Grund von §. 39 des Militairgesetzes vom 24. December 1866 in Verbindung mit §. 2 der Ausführungs-Berordnung zur Allerhöchsten Verordnung vom 2. Januar 1868 werden diejenigen im hiesigen Regierungsbezirke wohnhaften, beziehentlich, bei Aufenthalt außerhalb des Norddeutschen Bundes, dem Regierungsbezirke durch Wohnsitz oder Geburt angehörigen jungen Leute, welche auf Grund von §. 37 fg. des Gesetzes vom 24. December 1866 in Verbindung mit §§. 1 und 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Januar 1868 und §§. 1 und 22 der Ausführungs-Berordnung dazu von demselben Tage ihrer Militairpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschen, hiermit aufgefordert, ihre schriftliche Anmeldung und die Beibringung der nöthigen Nachweise spätestens — und zwar die im Jahre 1848 geborenen jungen Leute bei Verlust ihres Anspruchs auf Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste — bis mit dem

**1. Juli dieses Jahres**

bei der unterzeichneten Königl. Kreis-Prüfungs-Commission zu bewirken.

Der mit genauer Angabe der Adresse zu versiehenden Anmeldung sind in allen Fällen die zum Ausweise über die beanspruchte Berechtigung nöthigen Zeugnisse beizulegen.

Namentlich ist nachzuweisen

- a) das Lebensalter — bei im Inlande Geborenen durch Geburtschein, bei im Auslande Geborenen durch Taufzeugniß —;
- b) die Bundesangehörigkeit durch Heimathschein u., insoweit diese sich nicht bereits aus den übrigen Zeugnissen ergibt;
- c) die Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen Freiwilligendienste;
- d) die Unbescholtenheit — durch das letzte Schulzeugniß und auf die Zeit von Entlassung aus der Schule an durch akademisches Sittenzeugniß, beziehentlich Führungszeugnisse der competenten Polizeibehörden aus den bisherigen Aufenthaltsorten auf die im Führungszeugnisse selbst genau anzugebende Zeit des jeweiligen Aufenthalts (wobei sonach ortsrichterliche oder gutherrschastliche Zeugnisse, sowie Zeugnisse der Heimathsbehörden, sofern sie nicht zugleich Aufenthaltsbehörden sind, und die für ganz andere Zwecke bestimmten Verhaltscheine als genügend nicht erachtet werden können) —;
- e) die nach §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Januar 1868 zur Befreiung von einer besonderen Prüfung berechtigende wissenschaftliche Qualifikation, beziehentlich der bisherige Bildungsgang und der dabei erreichte Bildungsgrad.

Auch ist dabei die Waffengattung (Fußtruppen, Reiterei, Artillerie), bei welcher der betreffende junge Mann einzutreten wünscht, zu bezeichnen, während die Wahl des Truppentheils bis zum wirklichen Dienstantritte — vergl. §. 25 der Ausführungs-Berordnung vom 2. Januar 1868 — ausgeübt bleiben kann.

Leipzig, am 30. Mai 1868.

**Die Königl. Kreis-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.**

In Stellvertretung:  
von Haugl.

## Bekanntmachung.

Zur Hinterfüllung der zwischen der Lessingbrücke und der Barfußmühle befindlichen Ufermauer wird Schutt angenommen und das mindestens 8 Kubit-ellen haltende Fuder mit 6 Ngr. vergütet.

Leipzig, den 28. Mai 1868.

**Des Rathes-Deputation.**

Die diesjährige Kirchnutzung auf der Rodauer Straße vom Magdeburg-Leipziger Bahnübergang bis zur Flurgrenze der Petzcher Markt soll an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten verpachtet werden. Es haben sich darauf Reflectirende **Donnerstag den 4. Juni d. J.** Vormittags 9 Uhr in der Marstalls-Expedition einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weitere Nachricht zu gewärtigen.

Leipzig, den 30. Mai 1868.

**Des Rathes Straßenbau-Deputation.**

## Zwei Reliquien Poniatowski's.

Eine Erinnerung von Otto Mr.

Der Raststädter Steinweg sammt der gegenüberliegenden Häuserreihe, am Mühlgraben genannt, und dem Raundörschen bildeten noch vor dreißig Jahren ein durch Bewohnerschaft und Sitten von jeder anderen Leipziger Vorstadt wesentlich unterschiedenes Quartier. Die Einwohnerschaft jenseit der Pleiße ließ sich am besten mit der eines Dorfes vergleichen, wo Alles mit einander bekannt, verwandt und befreundet ist, und wo trotzdem das der Klatsch zur Tagesordnung gehört, doch dadurch keine bleibende Störung des guten Einvernehmens herbeigeführt wird. Hier, wo Leipzigs erste Ansiedler vor länger als einem Jahrtausend in patriarchalischer Einfachheit als Fischer gehaust und im Laufe der Zeit das Christenthum angenommen hatten, war etwas von diesem Geiste übrig geblieben. Die Nachbarschaft bildete eine große Familie, deren höchstes und verehrtestes Mitglied der Herr Pastor an der Lazarethkirche war, indem er die meisten herangewachsenen Durschen und Mädchen confirmirt hatte. Nur wenige Einwohner communicirten in der Thomaskirche, die Meisten thaten dies bei dem Herrn Magister, wie der Lazarethprediger nach altem Gebrauche genannt wurde. Das kleine Kirchlein war Sonntags

überevoll, und der Herr Magister versäumte nicht, durch fleißige Besuche bei den Familien den Hausbesitzern seine regste Theilnahme für Alles, was in dem Viertel passirte, an den Tag zu legen. Gleich nach dem Herrn Magister kamen in der Rangordnung die hier wohnenden Rathsbearbeiter, welchen man einen ungewessenen Einfluß zutraute. Vor einem Polizeiregistrator flogen alle Mützen, und als der selige Branntweinbrennereibesitzer Schmidt, der im Raundörschen wohnte, Stadtrath geworden war, herrschte in der Nachbarschaft seines Hauses einige Tage lang ehrfurchtsvoll feierliche Stille. Er und der Maurermeister Wöser, ein um Leipzig vielfach hochverdienter Mann, sowie der Münzwarden Umbach und der Seifensabrikant Kunz genossen die Ehre, daß alljährlich am Abend vor dem Fischerstechen — seit 1714 ein specielles Localfest, welches jedesmal die ganze Bevölkerung in Aufregung versetzte — ihnen ein Musikständchen gebracht wurde, welche Auszeichnung eigentlich nur den Innungsmeistern des Fischerhandwerks zulam. Ueber die Pleiße hinaus erstreckte sich dieses Gemeindeleben nicht. Der Fleischerplatz und die blaue Mütze galten schon als „Stadt“, und die Barfußmühle war ein Punct, bis zu welchem sich selbst die verwegenste Straßenbrut nicht verlor.

Ein wichtiger Factor „am Mühlgraben“ war von jeher die